

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

**COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"**

COM (84) 666

Vol. 1984/0245

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

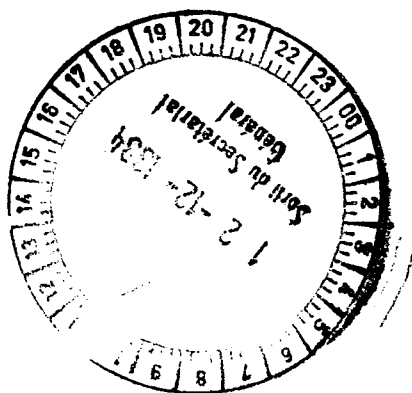
In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlusssachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(84) 666 endg.

Brüssel, den 30. November 1984

Entwurf eines
Protokolls über die Revision der Vorrechte
und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften
vom 8. April 1965
hinsichtlich der Mitglieder des Europäischen Parlaments



KOM(84) 666 endg.

Entwurf

Revision des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen vom
8. April 1965 gemäß Artikel 236 des EWG-Vertrags, Artikel 204 des
EAG-Vertrags und Artikel 96 des EGKS-Vertrags

(auf Ersuchen des Parlaments vom 14.11.1983 von der
Kommission dem Rat vorzulegen)

Begründung

Hintergrund

1. Das Parlament hat dem Rat durch ein Schreiben seines Präsidenten vom 11. Oktober 1983 seine EntschlieÙung vom 15. September 1983 über die Rechtsstellung der Parlamentsmitglieder zugesandt, wie es in Absatz 3 dieser EntschlieÙung vorgesehen ist. Dem Schreiben waren Texte beigefügt, die das erweiterte Präsidium des Parlaments ausgearbeitet hatte.

Diese Texte bestehen aus zwei Teilen:

- Teil A: Vergütungen und soziale Rechte;
- Teil B: Änderungen und Ergänzungen des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen vom 8. April 1965.

Die EntschlieÙung und die ihr beigefügten Texte sind in Anhang 1 wiedergegeben.

2. In Teil A sind Bestimmungen über die soziale und materielle Stellung der Parlamentsmitglieder enthalten. Bezüglich dieser Bestimmungen hat das Parlament gemäß Artikel 13 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung vom 20.9.1976 das Vorschlagsrecht.

Da der Rat gemäß Artikel 13 dieses Akts die Kommission anhören muß, hat er sie mit Schreiben vom 9.12.1983 aufgefordert, eine Stellungnahme abzugeben.

Die Kommission prüft diese Bestimmungen und wird den Rat später mit einer Stellungnahme befassen.

5. Dieser Entwurf betrifft Teil B, das heißt die Änderungen und Ergänzungen des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen vom 8. April 1965.

Dieser Vorgang fällt nicht unter Artikel 13 des Akts vom 20.9.1976, und das Parlament hat somit auch kein Vorschlagsrecht. Daher hat das Parlament der Kommission durch Schreiben des Parlamentspräsidenten vom 14. November 1983 Teil B zugestellt und darum ersucht, diesen Text auf dem üblichen Wege dem Rat vorzulegen.

PRÜFUNG DES ERSUCHENS DES PARLAMENTS

1. Inhalt

Von dem Parlament angestrebte Revision des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen soll zu einer möglichst vollständigen Gleichbehandlung aller Parlamentsmitglieder führen, indem ihre Rechtsstellung gemeinschaftsrechtlich und nicht nationalrechtlich definiert wird. Während das zur Zeit gültige Protokoll davon ausgeht, daß der europäische Abgeordnete sich von seinem Ursprungsland zu seinen Arbeitsorten begibt, um dort an der parlamentarischen Arbeit teilzunehmen, wird in der vorgeschlagenen Änderung davon ausgegangen, daß der Abgeordnete und seine Familie in der Nähe des Arbeitsortes ihren Wohnsitz nehmen, wie dies auch die Mitglieder und Mitarbeiter der anderen Institutionen tun.

Diese gemeinsame Rechtsstellung soll folgendes gewährleisten:

- Freie Wahl des Wohnsitzes innerhalb der Gemeinschaft
- das Zeugnisverweigerungsrecht,
- parlamentarische Immunität,
- Erleichterung der Reise vom Wohnort zu den Tagungsorten der Versammlung.

Der Entwurf der Neufassung des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen, das die Kommission dem Rat auf Ersuchen des Parlaments vorschlagen soll, hat folgenden Wortlaut (*):

Artikel 8

(Einziges Satz, der an die Stelle des ersten Unterabsatzes tritt. Der zweite Unterabsatz ist weggefallen)

Die Reise der Mitglieder der Versammlung innerhalb der Gemeinschaft unterliegt keinen verwaltungsmäßigen oder sonstigen Beschränkungen.

Artikel 9

(Absatz 1 bleibt unverändert. Absatz 2 kommt neu hinzu)

1. (...)
2. Das Mitglied der Versammlung kann das Zeugnis verweigern, wenn sich seine Aussage auf seine Tätigkeit als Mitglied des Europäischen Parlament beziehen würde. Insoweit ist auch die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.

Artikel 10 (neu)

Mitglieder der Versammlung können in keinem Mitgliedstaat festgenommen oder gerichtlich verfolgt werden.

Bei Ergreifung auf frischer Tat kann die Unverletzlichkeit nicht geltend gemacht werden; sie steht auch nicht der Befugnis der Versammlung entgegen, die Unverletzlichkeit eines ihrer Mitglieder aufzuheben. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Versammlung.

Artikel 19 a (neu)

Die Artikel 12 Buchstabe b) bis e), 14 und 18 gelten auch für die Mitglieder der Versammlung.

(*) Der vollständige Text ist in Anhang II wiedergegeben.

2. Beurteilung

Das Ersuchen des Parlaments erscheint im Ganzen gerechtfertigt. Die Vorrechte und Befreiungen müssen jedoch im einzelnen noch genauer eingegrenzt werden. Auch sind bestimmte Formverbesserungen am Platze.

Zur Frage der ungehinderten Reise

Das Protokoll kann die ungehinderte Reise der Mitglieder des Europäischen Parlaments nur garantieren, soweit sie im Rahmen der Ausübung ihres Mandats reisen.

Diese Einschränkung kann durch folgende Änderung in dem vorgeschlagenen Artikel 8 des Protokolls aufgenommen werden:

"Die Reise der Mitglieder der Versammlung unterliegt, soweit sie der Ausübung ihres Mandats dient, innerhalb der Gemeinschaft keinen verwaltungsmäßigen oder sonstigen Beschränkungen."

Zur Frage der Verlegung des Wohnsitzes

Um dem Ziel des Parlaments gerecht zu werden, das das Recht auf Verlegung des Wohnsitzes offenbar nur in Bezug auf die eigenen Arbeitsorte gewährt sehen will (vergleiche Seite 3 Nr. 6 c des Vorschlags: "Schließlich erfordert der hauptamtliche Status als Mitglied eines Gemeinschaftsorgans die Möglichkeit, sich ungehindert ... an dem Ort (oder den Orten), an dem (denen) das jeweilige Organ seine Tätigkeit ausübt, aufzuhalten".), könnte man folgende klarere Formulierung vorsehen:

"Die Artikel 12b) bis e) und 14 gelten für Mitglieder der Versammlung, die ihren Wohnsitz an den Arbeitsorten der Versammlung nehmen."

Im Übrigen wäre es besser, diese Bestimmung in das Kapitel "Mitglieder der Versammlung" statt in "Allgemeine Bestimmungen" aufzunehmen.

Daher wird vorgeschlagen, den vorstehenden Text anstelle des zweiten Absatzes in Artikel 8 einzufügen und ihn nicht, wie es das Parlament will als Artikel 19 a) aufzunehmen.

Statt des im Textvorschlag des Parlaments enthaltenen Hinweises auf Artikel 18 wäre dieser Artikel durch den Zusatz der Worte "sowie den Mitgliedern der Versammlung" nach "sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften" zu ändern.

Zusammenfassung

Die Änderungen würden sich auf die Artikel 8, 9, 10 und 18 beziehen. Es wird kein Artikel 19 a) angefügt.

Ein Änderungsentwurf ist beigelegt (Anhang III).

RICHTIGSTELLUNG DES WORTLAUTS DES PROTOKOLLS, DIE BEI DIESER GELEGENHEIT VORGE- NOMMEN WERDEN KÖNNTE

Artikel 15 des Protokolls ist durch Artikel 24 des Vertrags zur Einsetzung eines Gemeinsamen Rates und einer Gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften überholt. Es empfiehlt sich, anlässlich der geplanten Änderungen auch Artikel 15 anzupassen.

ANHÄNGE

- ANHANG I Ersuchen des Europäischen Parlaments
- ANHANG II Die zu ändernden Artikel des Protokolls über die
Vorrechte und Befreiungen
- ANHANG III Entwurf einer Revision des Protokolls über die
Vorrechte und Befreiungen

Ersuchen des Europäischen Parlaments

=====

EUROPÄISCHES PARLAMENT
DER PRÄSIDENT

Straßburg, den 14.11.1983

Herrn Gaston THORN
Präsident der Kommission
Kommission der Europäischen
Gemeinschaften
200, Rue de la Loi
B - 1040 BRÜSSEL

Herr Präsident,

nachdem das Europäische Parlament am 15. September 1983 eine entsprechende EntschlieÙung verabschiedet hatte, nahm das erweiterte Präsidium auf seiner Sitzung vom 29. September einen Satzungsentwurf an, durch den unter anderem das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen vom 8. April 1965 geändert wird. Der Entwurf wurde dem Rat am 11. Oktober 1983 übersandt.

Ich habe die Ehre, der Kommission diesen Vorschlag zu überreichen und bitte Sie, dem Rat die Änderungen des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen auf dem üblichen Wege vorzulegen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

P. DANKERT

Anhänge

E U R O P Ä I S C H E S P A R L A M E N T

ERWEITERTES PRÄSIDIUM

Vorschlag

für eine

gemeinsame Satzung

der

Mitglieder des Europäischen Parlaments

Teil B: Anpassung des Protokolls

über die Vorrechte und Befreiungen

vom 8. April 1965

29. September 1983

PE 67.748

1. Die Arbeitsgruppe hat bereits am Beginn ihrer Arbeiten festgestellt, daß die im Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen vom 8. April 1965 für die Mitglieder des Europäischen Parlaments enthaltenen Bestimmungen ¹⁾ Änderungs- und ergänzungsbedürftig sind. Am 19. September 1980 hat die Arbeitsgruppe beschlossen, im einzelnen die erforderlichen Änderungen zusammenzustellen, damit das Europäische Parlament gegebenenfalls den Mitgliedstaaten entsprechende Vorschläge unterbreiten kann.

2. Im Hinblick auf das Verfahren ist nämlich darauf hinzuweisen, daß das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen als ein unmittelbar mit dem Fusionsvertrag verbundener Text ein Vertrag der Mitgliedstaaten ist und daher auch nur durch Vertrag zwischen den Mitgliedstaaten abgeändert werden kann.

Formell besitzt die Kommission (gemäß Art. 236 EWGV) das Recht, Änderungen der Verträge, also auch des Protokolls vorzuschlagen. Das Parlament ist zu diesen Änderungsvorschlägen nur anzuhören. Es ist allerdings ohne Zweifel möglich, daß das Parlament Textvorschläge ausarbeitet und diese der Kommission zur Einleitung des Verfahrens gemäß Art. 236 EWGV - bei dem die Parlamente aller Mitgliedsstaaten zustimmen müssen - unterbreitet.

3. Inhaltlich sind in Kapitel III des Protokolls unter der Überschrift "Mitglieder der Versammlung" nur folgende Bereiche des Statuts der Abgeordneten näher geregelt:

- Schutz gegen Verfolgung wegen der parlamentarischen Tätigkeit (Art. 9)
- Schutz vor Strafverfolgung (Art. 10)
- Reiseerleichterungen (Art. 8).

4. Ein Vergleich mit dem Status, wie er vom Protokoll für die ständigen Mitglieder der übrigen Organe festgelegt wird (also die Mitglieder der Kommission, des Gerichtshofs und des Rechnungshofs), zeigt sofort den grundsätzlich anderen Ausgangspunkt der bisher für die Mitglieder des Parlaments gültigen Bestimmungen:

Zum Zeitpunkt der Abfassung des Protokolls waren alle Mitglieder des Europäischen Parlaments notwendigerweise Mitglieder eines mitgliedstaatlichen Parlaments. Ihr Status im Europäischen Parlament leitete sich aus dem staatlichen Status ab. Es war daher gerechtfertigt, die gemeinschaftlichen Statusregeln nur als Ergänzungen zu konzipieren

¹⁾ Der Text ist im Anhang abgedruckt.
Für die Mitglieder des Parlaments gelten die Art. 8 - 12.

und auch inhaltlich davon auszugehen, daß die Tätigkeit im Europäischen Parlament nur im Nebenberuf ausgeübt wird.

5. Diese Ausgangslage hat sich seit der Direktwahl grundlegend verändert, ohne daß aber das Protokoll entsprechend angepaßt worden wäre:

Die ganz überwiegende Zahl der Mitglieder gehört nicht mehr gleichzeitig einem staatlichen Parlament an, und für eine große Zahl von Mitgliedern bildet die Tätigkeit im Europäischen Parlament den Hauptberuf. Auch ist daran zu erinnern, daß sich das Mandat der Abgeordneten nicht mehr aus einem Beschluß des jeweiligen staatlichen Parlaments, sondern aus allgemeiner unmittelbarer Wahl der in der Gemeinschaft vereinigten Völker ableitet.

6. Aus diesen seit der Wahl und durch die Wahl veränderten Umständen ergibt sich, daß nunmehr die Mitglieder des Europäischen Parlaments in ganz ähnlicher Weise wie die auf eine bestimmte Zeitdauer benannten Mitglieder der übrigen Organe in ihr Amt berufen werden und es auszuüben haben. Ausgehend von dem Rechtsstatus, der vom Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen für die Mitglieder von Kommission, Gerichtshof und Rechnungshof geschaffen worden ist, ergeben sich daher folgende Schlußfolgerungen:

- a) Der Status als hauptamtliches Mitglied eines Gemeinschaftsorgans gebietet eine weitestgehende Gleichbehandlung aller Mitglieder und eine Definition dieses Status auf der Ebene der Gemeinschaft.
- b) Der Status als hauptamtliches Mitglied eines Gemeinschaftsorgans gebietet die Einräumung weitestgehender Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft, um die dem Organ zugewiesene Funktion wirksam wahrnehmen zu können.
- c) Schließlich erfordert der hauptamtliche Status als Mitglied eines Gemeinschaftsorgans die Möglichkeit, sich ungehindert von steuer- und devisenrechtlichen, arbeitsrechtlichen und sonstigen administrativen Regeln an dem Ort (oder den Orten) dauernd aufzuhalten, an dem das jeweilige Organ seine Tätigkeit ausübt.

7. Für die Mitglieder des Europäischen Parlaments ist dieser Status bisher nur sehr lückenhaft verwirklicht.

Das Prinzip der Gleichbehandlung gilt nicht für die parlamentarische Immunität ¹⁾. Zwar besteht gemäß Art. 10 des Protokolls eine spezifische gemeinschaftliche Immunität vor Strafverfolgung der Mitglieder des Europäischen Parlaments, doch richtet sich diese Immunität jeweils nach der Immunität "ihres eigenen Staates". Das Europäische Parlament muß also

²⁾ Das Problem der finanziellen Gleichbehandlung wurde von der Arbeitsgruppe bereits erörtert, vgl. Bericht von Herrn Simpson, Dok. PE 63.928/rev.

stets erst prüfen, welches Immunitätsrecht in dem Mitgliedstaat gilt, dessen Staatsangehörigkeit ein Mitglied besitzt, wenn ein Antrag auf Aufhebung gestellt wird. Da auch das Verfahrensrecht zu dem jeweiligen staatlichen Immunitätsrecht gehört, sieht sich das Europäische Parlament derzeit genötigt, in jedem Fall zu prüfen, ob die jeweiligen innerstaatlich vorgeschriebenen Verfahren (die natürlich untereinander abweichen) eingehalten wurden. Dies ist nicht nur zeitraubend, sondern birgt auch die Gefahr unzutreffender Auslegung des innerstaatlichen Rechts in sich. Schon aus diesem Grunde wäre die Schaffung eines gemeinschaftlichen Immunitätsrechts unbedingt geboten ³⁾.

8. Die Freizügigkeit der Mitglieder des Europäischen Parlaments innerhalb der gesamten Gemeinschaft ist ebenfalls bisher noch nicht in einer dem europäischen Mandat angemessenen Weise verwirklicht. Denn Art. 8, Abs. 1 des Protokolls befreit nur die Reise "zum und vom Tagungsort der Versammlung" von allen verwaltungsmäßigen und sonstigen Beschränkungen. Bei allen übrigen Reisen gelten z.B. hinsichtlich des Rechts auf Einreise in einen EG-Staat die allgemeinen, für den EG-Bürger anwendbaren Vorschriften über Einreise und Aufenthalt. Dies bedeutet beispielsweise, daß einem Mitglied, das sich nicht auf einer Reise zum Tagungsort des Parlaments befindet, unter Berufung auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Einreise verweigert werden kann.

Da sich die mit den vielfältigen Aufgaben verbundenen Reisen eines Mitglieds des Europäischen Parlaments nicht auf Reisen vom und zum Tagungsort reduzieren lassen, müßte das Protokoll in der Weise geändert werden, daß der Satzteil in Art. 8 "zum und vom Tagungsort der Versammlung" entfällt.

9. Der Wortlaut von Art. 8 des Protokolls geht im übrigen ersichtlich davon aus, daß die Mitglieder des Europäischen Parlaments sich nur "vorübergehend" ins Ausland begeben.

In der Praxis halten es aber immer mehr Abgeordnete für erforderlich, einen Wohnsitz außerhalb ihres Heimatstaats, am Arbeitsort des Parlaments, zu begründen. Bei den Mitgliedern der Kommission - die ja sogar nur für eine vierjährige Amtsperiode benannt werden - geht das Protokoll offenbar von einer Verlegung des Wohnsitzes an den Arbeitsort aus.

³⁾ Die durch Art. 3 der Satzung des EuGH geschaffene Sonderstellung der Richter am EuGH hat folgenden Inhalt:

"Die Richter sind keiner Gerichtsbarkeit unterworfen. Hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen, einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen, steht ihnen diese Befreiung auch nach Abschluß ihrer Amtstätigkeit zu. Der Gerichtshof kann die Befreiung durch Plenarentscheidung aufheben. Wird nach Aufhebung der Befreiung ein Strafverfahren gegen einen Richter eingeleitet, so darf dieser in jedem Mitgliedstaat nur vor ein Gericht gestellt werden, das für Verfahren gegen Richter der höchsten Gerichte dieses Mitgliedstaats zuständig ist."

An diese, aus dienstlichen Gründen gebotene Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Staat, knüpfen sich eine Reihe von Sonderregeln, die in Art. 12 und 14 des Protokolls geregelt sind und die bisher nur für Beamte, für Mitglieder von Kommission, Gerichtshof, Rechnungshof sowie die Mitglieder der Bank gelten⁴⁾.

Von Bedeutung für Abgeordnete, die für die Dauer ihres Mandats ihren Wohnsitz ins Ausland, an einen Arbeitsort der Gemeinschaftsorgane verlegen, sind hier insbesondere:

- das Recht der freien Einfuhr von Wohnungseinrichtung und Gebrauchsgegenständen einschließlich eines Kraftfahrzeuges,
- das Recht zum ungehinderten Devisentransfer,
- Befreiung von Einwanderungsbeschränkungen und Meldepflicht,
- Fortgeltung des steuerlichen Wohnsitzes im Herkunftsstaat (im Hinblick auf Einkommen-, Vermögens- und Erbschaftssteuer).

Es erscheint angebracht, diese Grundsätze des Protokolls auch auf Mitglieder des Europäischen Parlaments anzuwenden und das Protokoll entsprechend zu ergänzen.

10. Zu den Regelungen, die bisher im Protokoll nicht enthalten sind, die aber im parlamentarischen Recht einiger Mitgliedstaaten gelten, gehört das Zeugnisverweigerungsrecht⁵⁾. Es bedeutet, daß sich ein Abgeordneter auf dieses Recht berufen kann, wenn er vor Gericht zu Vorgängen aussagen soll, die ihm in seiner Eigenschaft als Abgeordneter bekannt geworden sind. Es erscheint angebracht, eine entsprechende Bestimmung in das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen aufzunehmen.

⁴⁾ Wortlaut von Art. 12 und 14 in Anhang.

⁵⁾ Vgl. z.B. Art. 47 des Deutschen Grundgesetzes:
Die Abgeordneten sind berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern. Soweit dieses Zeugnisverweigerungsrecht reicht, ist die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.

11. Wenn die Arbeitsgruppe die vorstehenden Änderungen und Ergänzungen des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen billigt, könnte folgender Rechtstext als EntschlieÙung des Europäischen Parlaments verabschiedet und der Kommission, dem Rat und den Regierungen der Mitgliedstaaten zur Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Protokolls übermittelt werden:

(geänderte Artikel: s. Anhang II Spalte 2)

BISHERIGE FASSUNG

KAPITEL III

MITGLIEDER DER VERSAMMLUNG

Artikel 3

Die Reise der Mitglieder der Versammlung zum und vom Tagungsort der Versammlung unterliegt keinen verwaltungsmäßigen oder sonstigen Beschränkungen.

Die Mitglieder der Versammlung erhalten bei der Zollabfertigung und Devisenkontrolle

a) seitens ihrer eigenen Regierung dieselben Erleichterungen wie hohe Beamte, die sich in offiziellem Auftrag vorübergehend ins Ausland begeben;

b) seitens der Regierungen der anderen Mitgliedstaaten dieselben Erleichterungen wie ausländische Regierungsvertreter mit vorübergehendem offiziellem Auftrag.

VOM PARLAMENT BEANTRAGTE FASSUNG

Artikel 8 (Absatz 1 neu, Rest entfällt)

Die Reise der Mitglieder der Versammlung innerhalb der Europäischen Gemeinschaft unterliegt keinem verwaltungsmäßigen oder sonstigen Beschränkungen.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

Artikel 8 erhält folgende Fassung:

"Die Reise der Mitglieder der Versammlung unterliegt, soweit sie der Ausübung ihres Mandats dient, innerhalb der Gemeinschaft keinen verwaltungsmäßigen oder sonstigen Beschränkungen.

Die Artikel 12 b) bis e) und 14 gelten auch für die Mitglieder der Versammlung, die ihren Wohnsitz an einem der Arbeitsorte der Gemeinschaftsorgane nehmen."

Siehe
s. II. 5

BISHERIGE FASSUNG

Artikel 9

Wegen einer in Ausübung ihres Amtes erfolgten Äußerung oder Abstimmung dürfen Mitglieder der Versammlung weder in ein Ermittlungsverfahren verwickelt noch festgenommen oder verfolgt werden.

VOM PARLAMENT BEANTRAGTE FASSUNG

Artikel 9 (Absatz 1 bleibt, Absatz 2 neu)

1. (...)

2. Das Mitglied der Versammlung kann das Zeugnis verweigern, wenn sich seine Aussage auf seine Tätigkeit als Mitglied des Europäischen Parlaments beziehen würde. Insoweit ist auch die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

Artikel 2

An Artikel 9 wird folgender Unterabsatz angefügt:

/ siehe vom Parlament beantragte Fassung 7

BISHERIGE FASSUNG

Artikel 10

Während der Dauer der Sitzungsperiode der Versammlung

a) steht ihren Mitgliedern im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern zuerkannte Unverletzlichkeit zu,

b) können ihre Mitglieder im Hoheitsgebiet jedes anderen Mitgliedstaats weder festgehalten noch gerichtlich verfolgt werden.

Die Unverletzlichkeit besteht auch während der Reise zum und vom Tagungsort der Versammlung.

Bei Ergreifung auf frischer Tat kann die Unverletzlichkeit nicht geltend gemacht werden; sie steht auch nicht der Befugnis der Versammlung entgegen, die Unverletzlichkeit eines ihrer Mitglieder aufzuheben.

VOM PARLAMENT BEANTRAGTE FASSUNG

Artikel 10 (neu)

Die Mitglieder der Versammlung können in keinem Mitgliedstaat festgenommen oder gerichtlich verfolgt werden.

Die Unverletzlichkeit kann bei Ergreifung auf frischer Tat nicht geltend gemacht werden und steht der Befugnis der Versammlung, die Unverletzlichkeit eines ihrer Mitglieder aufzuheben, nicht entgegen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Versammlung.

VORSCHLAG DER KOMMISSION

Artikel 3

Artikel 10 erhält folgende Fassung:

/ siehe vom Parlament beantragte Fassung 7

BISHERIGE FASSUNG

KAPITEL VII

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 18

Die Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen werden den Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften ausschließlich im Interesse der Gemeinschaften gewährt.

VOM PARLAMENT BEANTRAGTE FASSUNG

VORSCHLAG DER KOMMISSION

Artikel 5

In Artikel 18 werden hinter "sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften" die Worte "sowie den Mitgliedern der Versammlung" eingefügt.

Siehe
S. II. 5

BISHERIGE FASSUNG

VOM PARLAMENT BEANTRAGTE FASSUNG

Artikel 9 a (neu)

Die Artikel 12 Buchstaben b) bis e), 14 und 18 gelten auch für die Mitglieder der Versammlung.

(1)

(2)

VORSCHLAG DER KOMMISSION

(1) siehe II.1

(2) siehe II.4

Entwurf eines
Protokolls über die Revision der Vorrechte
und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften
vom 8. April 1965
hinsichtlich der Mitglieder des Europäischen Parlaments

Seine Majestät der König der Belgier,
Ihre Majestät die Königin von Dänemark,
Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,
Der Präsident der Republik Griechenland,
Der Präsident der Französischen Republik,
Der Präsident Irlands,
Der Präsident der Italienischen Republik,
Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg,
Ihre Majestät die Königin der Niederlande,
Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien
und Nordirland

GESTÜTZT auf Artikel 96 des Vertrages über die Gründung der Europäischen
Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

GESTÜTZT auf Artikel 236 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirt-
schaftsgemeinschaft,

GESTÜTZT auf Artikel 204 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

IM HINBLICK auf die Entschliebung des Europäischen Parlaments vom 15. September
1983 über eine gemeinsame Satzung für seine Mitglieder⁽¹⁾-

(1) ABL. Nr. C 277 vom 17.10.1983, S. 135

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

Als 1965 das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften abgefasst wurde, wurden alle Mitglieder des Europäischen Parlaments von einem einzelstaatlichen Parlament ernannt und mußten diesem angehören. Dies änderte sich mit der Einführung unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Parlaments. Das Protokoll wurde jedoch nicht entsprechend geändert.

Das Recht, innerhalb der Gemeinschaft ungehindert zu reisen, und die Möglichkeit, ohne verwaltungsmäßige Beschränkungen an den Orten, an denen das Organ seine Tätigkeit ausübt, den Wohnsitz zu nehmen, das bzw. die den Mitgliedern der anderen Organe der Gemeinschaft im Protokoll gewährt wird, sollte auch den Mitgliedern des Europäischen Parlaments für die Ausübung ihres Mandats zugestanden werden, um das Organ leistungsfähig zu halten.

Auch sollte den Mitgliedern des Europäischen Parlaments das Recht eingeräumt werden, vor Gericht das Zeugnis über Tatsachen, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Kenntnis erhalten haben, zu verweigern.

Anläßlich dieser Änderung des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen empfiehlt es sich, dessen Artikel 15 an Artikel 24 des Vertrags zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften anzugleichen -

HABEN BESCHLOSSEN, die Artikel 8, 9, 10, 15 und 18 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften zu ändern ; sie haben zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König der Belgier,

Ihre Majestät die Königin von Dänemark,

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,

Der Präsident der Republik Griechenland,

Der Präsident der Französischen Republik,

Der Präsident Irlands,

Der Präsident der Italienischen Republik,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Luxemburg,

Ihre Majestät die Königin der Niederlande,

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und
Nordirland,

DIESE SIND nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten wie
folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

Einziges Artikel

Das Protokoll über die Europäischen Gemeinschaften wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 erhält folgende Fassung:

"Die Reise der Mitglieder der Versammlung unterliegt, soweit sie der Ausübung ihres Mandats dient, innerhalb der Gemeinschaft keinen verwaltungsmässigen oder sonstigen Beschränkungen."

Die Artikel 12 Buchstaben b) bis e) und 14 gelten auch für die Mitglieder der Versammlung, die ihren Wohnsitz an einem der Arbeitsorte der Gemeinschaftsorgane nehmen."

2. An Artikel 9 wird folgender Unterabsatz angefügt:

"Das Mitglied der Versammlung kann das Zeugnis verweigern, wenn sich seine Aussage auf seine Tätigkeit als Mitglied der Versammlung beziehen würde. Insoweit ist auch die Beschlagnahme von Schriftstücken unzulässig."

3. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

"Die Mitglieder der Versammlung können in keinem Mitgliedstaat festgenommen oder gerichtlich verfolgt werden.

Die Unverletzlichkeit kann bei Ergreifung auf frischer Tat nicht geltend gemacht werden und steht der Befugnis der Versammlung, die Unverletzlichkeit eines ihrer Mitglieder aufzuheben, nicht entgegen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Versammlung."

4. In Artikel 15 werden die Worte "durch einstimmigen Beschluss" durch "mit qualifizierter Mehrheit" ersetzt.

5. In Artikel 18 werden hinter "sonstigen Bediensteten der Gemeinschaft" die Worte "sowie den Mitgliedern der Versammlung" eingefügt.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diesen Vertrag gesetzt.

Geschehen zu Brüssel am